

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
 Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.603.617

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6632/J-NR/2026

Wien, am 15. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Lukas Hammer und weitere haben am 15.07.2026 unter der **Nr. 6632/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Stillstand bei der Energieeffizienz** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Aus welchen konkreten Gründen wurde die Frist zur nationalen Umsetzung der EED III nicht eingehalten?*
- *Welche Schritte wurden seit Fristablauf (11. Oktober 2025) gesetzt und bis wann ist mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage zu rechnen? Wie sieht der konkrete Zeitplan aus?*
- *Wie ist der aktuelle Stand der nationalen Umsetzung?*

Die Richtlinie (EU) 2023/1791 (EED III-Richtlinie) berührt nach der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Gesetzgebungskompetenz sowohl des Bundes als auch der Länder und betrifft dabei auf beiden Ebenen verschiedene Bereiche und unterschiedliche Mitglieder der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen. Die Umsetzung der Richtlinie erfordert daher eine komplexe Abstimmung in Österreich sowohl zwischen Bund und Ländern, als auch innerhalb des Bundes bzw. der Länder. Mit 10. Oktober 2025

konnte jedoch eine umfangreiche Teilumsetzung der EED III-Richtlinie auf Bundes- und Landesebene notifiziert werden, wie sie in der Stellungnahme der Republik Österreich vom 20. Jänner 2026 zum Mahnschreiben der Europäischen Kommission (EK) detailliert dargelegt wurde.

Auf Bundesebene sind seit Ablauf der Hauptumsetzungsfrist folgende Umsetzungsmaßnahmen in Kraft getreten, die zur Umsetzung der EED III-Richtlinie beitragen:

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz), BGBl I Nr. 91/2025, Notifikationsnummer: MNE (2025)07444 vom 30. Dezember 2025
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft "Familie & Beruf Management GmbH" und das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026), BGBl I Nr. 8/2026, Notifikationsnummer: MNE(2026)01956 vom 24. März 2026

Auf Landesebene sind seit Ablauf der Hauptumsetzungsfrist insbesondere folgende Umsetzungsmaßnahmen in Kraft getreten, die zur Umsetzung der EED III-Richtlinie beitragen:

- Burgenländisches Energieeffizienzgesetz
- Zweites Burgenländisches Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
- Gesetz, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Umweltplanungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2011 geändert werden
- Oberösterreichisches Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG, Änderung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes sowie des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006
- Tiroler Energieeffizienzgesetz (TEffG)
- Gesetz des Vorarlberger Landtags über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz - Sammelnovelle

- Wiener Energieeffizienzgesetz 2026, Änderung des Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetzes 2020, des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 sowie der Bauordnung für Wien

An der zeitnahen vollständigen Umsetzung der EED III-Richtlinie wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene mit Hochdruck gearbeitet. Die konkreten weiteren Zeitpläne unterliegen politischen Abstimmungsprozessen.

Zur Frage 4

- *Bestätigen Sie die Einschätzung des WWF (basierend auf Daten des Umweltbundesamtes), wonach Österreich ohne zusätzliche Maßnahmen das 2030-Ziel um mehr als 10 Prozentpunkte verfehlen wird?*
 - *Wenn ja, welche budgetären Konsequenzen resultieren daraus?*
 - *Wenn ja, welche weiteren Konsequenzen werden bei Verfehlung der Einsparziele erwartet?*
 - *Falls nein, welche Entwicklung erwartet Ihr Ministerium und auf welchen Daten beruht diese Einschätzung?*

Prognosen über die Entwicklung bis zum Jahr 2030 sind naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden und hängen wesentlich von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, den Investitionsbedingungen sowie der Wirksamkeit bereits gesetzter und künftiger Maßnahmen ab. Eine belastbare Quantifizierung einer möglichen Zielabweichung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht möglich. Es ist jedenfalls unser Ziel, durch geeignete und wirksame Maßnahmen Emissionen weiter zu reduzieren und damit energiepolitische Zielsetzungen zu erreichen, dies immer im Einklang mit dem Ziel, Investitionen, Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich zu erhalten und zu stärken.

Über quantitative Auswirkungen im Hinblick auf die Zielerreichung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Angabe gemacht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) hat jedenfalls aus diesem Anlass innerhalb des Energieeffizienz-Fonds Ende 2025 eine stärkere Fokussierung der Förderangebote auf einsparungswirksame Maßnahmen vorgenommen.

Unionsrechtlich können im Falle einer gerichtlich ausgesprochenen Strafe für die Vertragsverletzung wegen einer Zielverfehlung die unionsrechtlich vorgesehenen Sanktionsmechanismen des Pauschalbetrags oder des Zwangsgelds schlagend werden, die sich der Höhe nach am Grad der Verletzung bemessen.

Zur Frage 5

- *In welchem Verfahrensstadium befindet sich aktuell das Vertragsverletzungsverfahren?*

Das Vertragsverletzungsverfahren befindet sich aktuell im Vorverfahren, das mit Mahnschreiben der EK vom 20. Oktober 2025 eingeleitet wurde.

Zur Frage 6

- *Welche Auswirkungen hat der anhaltende Stillstand bei der Energieeffizienz auf die Versorgungssicherheit und die Importabhängigkeit Österreichs von fossilen Energieträgern?*

Im Nationalen Energie- und Klimaplan - NEKP 2024 wurden bereits die neuen, ambitionierteren EED III-Ziele für den Endenergieverbrauch und die kumulierten Endenergieeinsparungen berücksichtigt.

Eine negative Auswirkung der noch nicht vollständigen Umsetzung der EED III-Richtlinie auf die Versorgungssicherheit Österreichs konnte und kann nicht beobachtet werden. Österreich setzt dafür weiter auf die (bereits beschlossene) Verlängerung der strategischen Gasreserve und fortgesetzte Anstrengungen bei der Diversifizierung.

Um die Importabhängigkeit Österreichs von fossilen Energieträgern weiter zu reduzieren, ist insbesondere auf das jüngst beschlossene Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) zu verweisen. Das EABG verankert erstmals erneuerbare Energieanlagen, Netze und Speicher als Projekte im überragenden öffentlichen Interesse und bündelt acht bislang getrennte Zuständigkeiten in einem konzentrierten Verfahren. Weiters wurde hinsichtlich der Ausbauziele festgelegt, dass der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 um 30 TWh und bis 2035 um mindestens 40 TWh erhöht werden soll.

Zu den Fragen 7 und 8

- *Welche Maßnahmen sind geplant und in Umsetzung, um die Datenverfügbarkeit im Bereich der Energieeffizienz zu vereinheitlichen und zu verbessern?*
- *Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, eine einheitliche nationale Energieausweis-Datenbank zu erarbeiten. Wie sind der aktuelle Stand sowie der Zeitplan zur Umsetzung?*

Im Bereich der Energieeffizienz ist zunächst zu berücksichtigen, dass die jeweils angesprochene Datenlage in der Verantwortung der jeweils kompetenzrechtlich zuständigen Ge-

bietskörperschaften bzw. der zuständigen Ressorts liegen. Seitens des BMWET wird aktuell intensiv an der Verbesserung des Datenbestandes im Gebäudesektors gearbeitet.

Dabei werden vornehmlich drei Projekte verfolgt: Zum einen wird im Rahmen des Programms für räumliche Energieplanung gemeinsam mit den Bundesländern daran gearbeitet, die Erfassung, Verarbeitung und Harmonisierung unterschiedlicher vor allem im Verantwortungsbereich der Bundesländer gelegener Datenbanken zu verbessern. Weiters werden gemeinsam mit den Bundesländern, dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenlage zu Energieausweisen erörtert. Dabei ergeben sich komplexe rechtliche und technische Fragestellungen der Harmonisierung der Prozesse und Datengrundlagen, an deren Lösung intensiv gearbeitet wird. Schließlich sollen auch die Daten zu den öffentlichen Gebäuden des Bundes adaptiert werden. Bundesseitig bedeutet dies eine erhebliche Adaptierung des eigenen Datenmanagements, die zudem mit den Bundesländern für eine gemeinsame, europarechtlich kompatible Datenlösung abzustimmen ist.

Zur Frage 9

- *In der EED III wird festgelegt, dass jährlich mindestens drei Prozent der Gebäudefläche, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, renoviert werden müssen, um sie auf Niedrigstenergie- oder Nullemissionsstandard zu bringen. Aufgrund der uneinheitlichen Datenlage ist aktuell nicht bekannt, ob die Sanierungsrate von 3 % gesamthaft erreicht wird. In Teilen öffentlicher Gebäude ist wiederum bekannt, dass die Sanierungsrate weit darunter liegt, beispielsweise beim Gebäudebestand der BIG, wo im Zeitraum 2020-2023 lediglich eine Sanierungsrate von rund 0,4 % erreicht wurde.*
 - *Welche Sanierungsrate wurde im öffentlichen Gebäudebestand in den letzten zehn Jahren jeweils erreicht?*
 - *Wie stellen Sie sicher, dass die Sanierungsrate von öffentlichen Gebäuden erreicht wird?*
 - *Wie stellen Sie sicher, dass Daten verfügbar und öffentlich einsehbar sind?*

Die zitierte Verpflichtung gemäß Art. 6 EED III-Richtlinie betrifft ausschließlich Gebäude, die im Eigentum einer "öffentlichen Einrichtung" stehen. Für den Bundesbereich soll diese Verpflichtung im Rahmen einer Novelle zum EEffG gesetzlich verankert werden; auch ist eine laufende Evaluierung der Zielerreichung vorgesehen. Durch die Wahl des sogenannten "alternativen Ansatzes" müssen bis 2030 Einsparungen erreicht werden, die einer jährlichen Renovierungsquote von 3 % entsprechen ("Einsparäquivalent"). Für die öffentlichen

Einrichtungen des Bundes beträgt dieser Einsparwert 38 GWh kumuliert von 2025 bis 2030. Ungeachtet dessen wird im Hinblick auf die Vorgaben der EED II-Richtlinie das Ziel einer Sanierungsrate von 3 % bis 2040 bundesseitig weiterverfolgt, um die Erreichung einer 3 %-Sanierungsrate bei Bundesgebäuden sicherzustellen.

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) erfüllt laut eigenen Angaben nicht alle Kriterien für eine "öffentliche Einrichtung des Bundes". Da jedoch viele vom Bund genutzte Liegenschaften im Eigentum der BIG stehen, wird in Fortführung der bisherigen Gesetzes-systematik im EEffG die BIG weiterhin gesondert verpflichtet werden. Diese Vorgehensweise trägt auch den Schlussempfehlungen 4 und 5 des Rechnungshof-Berichts "Energieeffizienz von Gebäuden der BIG mit Schwerpunkt Sanierung" Rechnung, wonach vermehrt thermische Sanierungen durchzuführen sind, um den Energieverbrauch der BIG-Gebäude nachhaltig zu senken.

Die Energieberichte des Bundes zwischen 2018 und 2024 zeigen einen kumulierten Rückgang des Energieverbrauchs um 102,87 GWh sowie bei der Energiekennzahl-Heizung einen im genannten Zeitraum im Schnitt bei rund 5,70 Wh/(m³·HGT) liegenden, tendenziell leicht rückläufigen Wert auf.

Der im Dezember 2025 an die EK zur Notifikation gebrachte Entwurf des Nationalen Gebäuderenovierungsplans weist für den Dienstleistungsgebäudebereich, der öffentliche Gebäude umfasst, aber nicht deckungsgleich mit diesen ist, für den Zeitraum 2007 bis 2022 eine rückgerechnete "wirksame Renovierungsrate" von rund 640 Gebäuden bzw. 1,4 km² pro Jahr aus. Dies entspricht rechnerisch einer Größenordnung von rund 1,8 bis 2,4 % pro Jahr, ist jedoch ein 15-Jahres-Durchschnittswert und keine Jahresreihe. Um diese Datenlücke zu schließen, wurde eine Untersuchung beauftragt, die Energieeffizienzmaßnahmen der letzten Jahre im Bundesgebäudebestand, darunter die Sanierungsmaßnahmen im engeren Sinn, im Detail zu untersuchen und systematisch zu erheben.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

